Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben vom 25. August 1976*

* in Kraft getreten am 3.9.1976

Der Kreis Kleve, im folgenden "Kreis" genannt, und die Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kalkar, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen und die Gemeinden Bedburg-Hau, Issum, Kerken, Kranenburg, Rheurdt, Uedem, Wachtendonk, Weeze, im folgenden "Gemeinden" genannt, schließen gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (SGV, NW. 202) für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zweck

- (1) Der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes "Kommunales Rechenzentrum Niederrhein" in Moers, im folgenden "Zweckverband" genannt.
- (2) Der Zweckverband erledigt automatisierbare Verwaltungsaufgaben des Kreises und der Gemeinden unter Benutzung einer EDV-Anlage im Rahmen der Zweckverbandssatzung.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Gemeinden im Rahmen der folgenden Vorschriften an der Arbeit des Zweckverbandes zu beteiligen.

§ 2 Aufgaben des Kreises

- (1) Der Kreis berät die Gemeinden in Fragen der Organisation und Datenerfassung. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe des Zweckverbandes bedienen.
- (2) Der Kreis koordiniert die Zusammenarbeit des Zweckverbandes mit den Gemeinden.
- (3) Unbeschadet des Organisationsrechts der Hauptgemeindebeamten nach § 53 (1) GO NW ist anzustreben, die Festlegung der Aufgaben, die dem Zweckverband zur Erledigung übertragen werden, und die Festsetzung des Zeitpunktes der Übertragung für den Kreis einheitlich vorzunehmen.
- (4) Die Datenträger werden von den Gemeinden erstellt. Die Gemeinden können diese Aufgabe durch besondere Vereinbarung auf den Kreis übertragen.
- (5) Den Transport vom Sitz der Kreisverwaltung zum Zweckverband und zurück übernimmt in der Regel der Kreis, sofern der Zweckverband den Transport nicht selbst vornimmt.
- (6) Der Kreis ist nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse ohne Einwilligung des Hauptgemeindebeamten der betroffenen Gemeinde für sich selbst zu benutzen, an andere Beteiligte oder Dritte weiterzugeben.
- (7) Die Gemeinden übertragen die Prüfung der Programme nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW auf den Kreis.¹⁾

§ 3 Koordinierungsausschuss

(1) Der Kreis und die Gemeinden bilden einen Koordinierungsausschuss. Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind der Oberkreisdirektor und die Haupt-

_

^{1) § 2} Abs. 7 ergänzt am 05.01.1978; in Kraft getreten am 20.01.1978

- verwaltungsbeamten der Gemeinden. Sie können sich durch andere Dienstkräfte vertreten lassen.
- (2) Den Vorsitz im Koordinierungsausschuss führt der Oberkreisdirektor.
- (3) Der Koordinierungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat den Koordinierungsausschuss einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- (4) Zu seinen Sitzungen ist der Koordinierungsausschuss mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen.

§ 4 Aufgaben des Koordinierungsausschusses

- (1) Der Koordinierungsausschuss soll
 - a) die Zusammenarbeit im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sichern.
 - b) die Mitwirkung der Gemeinden an der Planung der Verfahrensabläufe der Datenverarbeitung gewährleisten,
 - c) die Vertreter des Kreises Kleve in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss beraten,
 - d) die Vertreter aus dem Kreise in den Arbeitskreisen des Rechenzentrums benennen.
- (2) Der Koordinierungsausschuss bestimmt die zwei Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, die aufgrund der Zweckverbandssatzung Mitglied des Verbandsausschusses sind sowie ihre Stellvertreter.

§ 5 Kosten der Inanspruchnahme der EDV-Anlage

- (1) Die Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme der EDV-Anlage (Produktionskosten) werden dem Kreis und den Gemeinden vom Zweckverband jeweils unmittelbar in Rechnung gestellt. Soweit für gemeinsame Arbeiten dies nicht geschieht, wird die anteilige Kostenberechnung vom Kreis vorgenommen.
- (2) Bei einer Pauschalierung der Kosten des Zweckverbandes haben Kreis und Gemeinden die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes jeweils festgesetzten Kostenanteile zu tragen.
- (3) Die Entwicklungskosten, soweit solche anfallen, und die Zweckverbandsumlage trägt der Kreis.
- (4) Der Kreis trägt die Kosten, die ihm durch die Übernahme und Erfüllung von Aufgaben nach dieser Vereinbarung entstehen sowie die Kosten des Koordinierungsausschusses.

§ 6 Konkurrenzklausel

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich, Arbeiten, die vom Zweckverband ausgeführt werden können, nicht auf eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen auszuführen.
- (2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind zunächst die Eigenbetriebe und kommunalen Krankenhäuser.

§ 7 Haftung

- (1) Der Kreis haftet den Gemeinden gegenüber nur in dem Umfange, in welchem der Zweckverband ihm gegenüber haftet.
- (2) Für die vom Kreis unmittelbar erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Ausscheiden von Beteiligten dieser Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 1. Januar 1980 gekündigt werden. Die Kündigung wird erst zum Ende des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung bei dem Oberkreisdirektor wirksam.
- (2) Bei Kündigung eines Beteiligten werden auf Wunsch die ihn betreffenden Datenträger vom Zweckverband ausgehändigt.
- (3) Die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt der ausscheidende Beteiligte.
- (4) Bei Ausscheiden des Kreises aus dem Zweckverband sowie bei der Auflösung des Zweckverbandes erlischt diese Vereinbarung.

Für den Kreis Kleve: Kleve, den 19. Juli 1976

Dr. Schneider Oberkreisdirektor

Rogmann

Kreisverwaltungsdirektor

Für die Gemeinde Bedburg-Hau: Bedburg-Hau, den 30. Juni 1976

Binn

Gemeindedirektor

van Eck

Beigeordneter

Für die Stadt Emmerich: Emmerich, den 30. Juni 1976

Ebben

Stadtdirektor Kersten Stadtamtsrat

Für die Stadt Geldern: Geldern, den 5. Juli 1976

Becker Stadtdirektor Bonnen

Städt. Verwaltungsrat

Für die Stadt Goch: Goch, den 1. Juli 1976

Potthoff Stadtdirektor Friedrichs

Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Issum: Issum, den 2. Juli 1976

Schoof

Gemeindedirektor

Bentgens

Gemeindeoberamtsrat

Für die Stadt Kalkar: Kalkar, den 28. Juli 1976

Jürgenliemk Stadtdirektor

Meurs

Stadtamtmann

Für die Gemeinde Kerken: Kerken, den 1. Juli 1976

Kentgens

Gemeindedirektor

Möckling

Gemeindeoberamtsrat

Für die Stadt Kevelaer: Kevelaer, den 28. Juni 1976

Dr. Röser Stadtdirektor Verhoeven Stadtamtsrat

Für die Stadt Kleve: Kleve, den 30. Juni 1976

Dr. Schroer Stadtdirektor Dr. Pfirrmann

Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Kranenburg: Kranenburg, den 14. Juli 1976

Mengeler

Gemeindedirektor

Verheyen

Gemeindeamtmann

Für die Stadt Rees: Rees, den 30. Juni 1976

Bollwerk Stadtdirektor Höning

Beigeordneter

Für die Gemeinde Rheurdt: Rheurdt, den 5. Juli 1976

Otten

Gemeindedirektor

Mäschig

Gemeindeamtmann

Für die Stadt Straelen: Straelen, den 29. Juni 1976

Weikamp Stadtdirektor

Arians

Stadtoberamtsrat

Für die Gemeinde Uedem: Uedem, den 5. Juli 1976

Bruns

Gemeindedirektor

Deekeling

Gemeindeamtsrat

Für die Gemeinde Wachtendonk: Wachtendonk, den 5. Juli 1976

Häck

Gemeindedirektor

Thyssen Beigeordneter

Für die Gemeinde Weeze: Weeze, den 28. Juni 1976

Gödde

Gemeindedirektor

Brauers

Gemeindeoberamtsrat

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den Städten Emmerich, Geldern, Goch, Kalkar, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen sowie den Gemeinden Bedburg-Hau, Issum, Kerken, Kranenburg, Rheurdt, Uedem, Wachtendonk, Weeze über die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969, genehmigt.

Die am 12. August 1976 im Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgte Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist damit gegenstandslos.

Düsseldorf, den 25. August 1976 31.14.01 - 25

> Der Regierungspräsident Im Auftrag Knieling